

Anhang 1 zu Anlage 1

I. Bedarfsgrundlagen des Schulpersonals an allgemeinbildenden Schulen

Dargestellt werden die Bedarfsgrundlagen zum Stand des Schuljahres 2023/2024. Änderungen gegenüber den im Haushalts- und Stellenplan 2021/2022 dargestellten Bedarfsgrundlagen werden durch Fußnoten (mit Hinweis: NEU) erläutert.

Die Berechnung der Grundbedarfe des Lehrerstellenplans erfolgt grundsätzlich mit der Formel:

$$\frac{(\text{Schülerzahl} * \text{Grundstunden nach Bedarfsgrundlagen} * \text{Durchschnittsfaktor pro Unterrichtsstunde}) /}{(\text{Basisfrequenz} * 35 \text{ bzw. } 34,5 \text{ Wochenstunden für unterrichtsbezogene Aufgaben}^1)}.$$

Stellenbedarfe einer Stellenart und -wertigkeit dürfen unter bestimmten Umständen befristet oder unbefristet in Stellenbedarfe anderer Stellenarten und -wertigkeiten oder in Sach- und Honorarmittel umgewandelt werden.²

Neu zu gründende Schulen haben die Möglichkeit, ein Jahr vor Unterrichtsaufnahme die Schulleitung zu besetzen.³

1. Allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen)

Bedarfsgrundlagen Grundschule

Zuweisung Grundbedarf

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	Basisfrequenz	Bemerkung
Grundschule 1 - 4 mit Sozialindex 1 - 2	27	1,35	17	Klassenstufe 3 und 4: Inanspruchnahme von je 1 Grundstunde für Schulschwimmen
Grundschule 1 - 4 mit Sozialindex 3 - 6	27	1,35	21	

¹ 35 Stunden gelten für die allgemeinbildenden Schulen, 34,5 Stunden für die berufsbildenden Schulen.

² Vgl. Drs. 18/2239 und 18/3780.

³ Gründungsschulleitungen nehmen spätestens ein Jahr vor offizieller Schulgründung ihre Arbeit auf. Erforderliche Stellen werden auf Grundlage bestehender Regelungen im Haushaltsbeschluss mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgebracht.

Zuweisung für Vorschulklassen

Vorschule ⁴	Vorschullehrkraft	Lehrerstelle	Vertretungsreserve Vorschullehrkraft	Bemerkung
Bedarf je Vorschulklasse	39,58 WAZ	1,40 WAZ	2,78 WAZ	Zuweisung deckt die Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr ab. Die Einrichtung erfolgt nach Bedarf.

Zuweisungen für den Ganzttag in schulischer Verantwortung (Klassenstufen VSK bis 4)

Bedarf	Vorschullehrkraft ⁵ bzw. Lehrkraft	Erzieher/ Erzieherin ⁶	Honorar- stunden	Gruppen- größe	Bemerkung
Je Gruppe Sozialindex 1 – 2	10 WAZ	34,0% Stelle	300 Std.	19	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Sie deckt die Betreuung an fünf Tagen bis 16.00 Uhr und schließt die Mittagspausenbetreuung für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen sowie die Kooperationspauschale ein.
Je Gruppe Sozialindex 3 – 6	10 WAZ	34,0% Stelle	300 Std	23	

⁴ Vgl. Drs. 18/1821.

⁵ Zuweisung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge im Umfang von 21,47% einer Stelle.

⁶ Zuweisung enthält VN- und K-Zeiten gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

Zuweisungen für die Betreuung in Rand- und Ferienzeiten⁷

Betreuungsbedarf	Erzieherin/Erzieher ⁸	Frequenz	Bemerkung
Frühbetreuung je Gruppe, 6.00-7.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,0% einer Stelle	23	
Frühbetreuung je Gruppe, 7.00-8.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,0% einer Stelle	23	
Spätbetreuung 16.00-18.00 Uhr an Schulen mit Sozialindex 1 - 2 (auch Ferienzeiten) je Gruppe	32,1% einer Stelle	19	
Spätbetreuung 16.00-18.00 Uhr an Schulen mit Sozialindex 3 - 6 (auch Ferienzeiten) je Gruppe	32,1% einer Stelle	23	
Ferienbetreuung 8.00-16.00 Uhr je Gruppe an Schulen mit Sozialindex 1 - 2	128,2% einer Stelle zzgl. 64,1% einer Stelle pro Schule	19	Anteilige Zuweisung in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Ferienwochen
Ferienbetreuung 8.00-16.00 Uhr je Gruppe an Schulen mit Sozialindex 3 - 6	128,2% einer Stelle zzgl. 64,1% einer Stelle pro Schule	23	

Es erfolgt eine zusätzliche Erzieher-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der o.g. Betreuungsbedarfe für Rand- und Ferienzeiten. Es gibt einen Frequenzausgleich auf eine volle Gruppe.

⁷ Vgl. Drs. 20/3642.

⁸ Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeit gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

Bedarfsgrundlagen Gymnasium

Zuweisung Grundbedarf

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	Basisfrequenz ⁹	Bemerkung
Gymnasium 5	30	1,45	25	
Gymnasium 6	31	1,45	25	
Gymnasium 7 - 8	34	1,5	24	Für Schülerinnen und Schüler mit 3. Fremdsprache erhöht sich die Grundstundenzahl ab KlSt. 8 um 1 Stunde.
Gymnasium 9 - 10	34	1,5	24	
Gymnasium 11 - 12	34	1,8	22	

Die Grundstundenzahl am Deutsch-Französischen Gymnasium ist in den Klassenstufen 5, 6, 8, 9 und 10 jeweils um eine Stunde höher als für die übrigen Gymnasien ausgewiesen.¹⁰ Die Grundstundenzahl an den Gymnasien mit altsprachlichen Zügen ist in den Klassenstufen 8 bis 10 jeweils eine Stunde höher als für die übrigen Gymnasien ausgewiesen.

⁹ In den Klassenstufen 5 bis 10 wurde die Basisfrequenz seit dem Schuljahr 2020/2021 um jeweils 1 abgesenkt. Vgl. Drs. 21/18362.

¹⁰ Grundlage ist die eigene Stundentafel des Deutsch-Französischen-Gymnasiums.

Zuweisung für den Ganzttag nach Rahmenkonzept¹¹

Bedarf	Lehrkraft	Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin ¹²	Honorar- stunden	Gruppen- größe	Bemerkung
Je Gruppe KIST. 5 und 6	4,8 WAZ	15,0% einer Stelle	200,0 Std.	25	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Zuweisung deckt die Betreuung an fünf Tagen bis 16.00 Uhr inkl. Mittagsaufsicht für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen ab.
Je Gruppe KIST. 7 - 10 ¹³	2,08 WAZ	3,1% einer Stelle	22,8 Std.	24	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Zuweisung deckt die Betreuung an vier Tagen bis 16.00 Uhr.
Je Gruppe 5. Tag KIST. 7 und 8		8,4% einer Stelle		24	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Sie deckt die Betreuung des 5. Tages bis 16.00 Uhr.
Mittagsaufsicht ab KIST. 7 je Zug	1,7 WAZ	4,4% einer Stelle	190,0 Std.		Zuweisung deckt die Aufsicht für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen ab.

Es erfolgt eine zusätzliche Sozialpädagogen-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der Bedarfspositionen ab KIST. 7.

¹¹ Zuweisungen für KIST. 5 und 6 auf Grundlage der Drs. 21/4866. Zuweisungen ab KIST. 7 vgl. Drs. 18/525, 19/555 sowie 20/3642

¹² Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeiten gem. PTF-Dienstzeitregelung.

¹³ In den KIST. 7 bis 10 sind jeweils für 4 Tage insgesamt 3 Stunden abzudecken. Diese werden zu 40% als Lehrkräfte, zu 40% in der Profession Sozialpädagogik und zu 20% als Honorarkräfte zugewiesen.

Zuweisung für den Ganzttag für Gymnasien als Ganzttagsschulen besonderer Prägung¹⁴

	Lehrkraft	Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin¹⁵	Honorar- stunden	Gruppen- größe	Bemerkung
Je Gruppe K1St. 5 und 6		15,0% einer Stelle	200,0 Std.	25	Zuweisung erfolgt schülerbezogen für alle Schülerinnen und Schüler, die durch ihre Eltern für die Betreuung angemeldet wurden. Wahlweise kann die Resource SozPäd als Stellenanteil oder als Geldbetrag im Schulbudget zugewiesen werden.
Mittagsaufsicht	0,25 WAZ je Lehr- stelle Grundbedarf				
Hausaufgaben- betreuung K1St. 5 - 8			114,0 Std. je Klasse		Rechnerische Klassenzahl gem. Basisfrequenz.

¹⁴ Zuweisungen für K1St.5 und 6 auf Grundlage der Drs. 21/4866. Zuweisungen ab K1St. 7 vgl. Drs. 18/525 sowie 20/3642.

¹⁵ Zuweisung enthält VN- und K-Zeiten gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

Bedarfsgrundlagen Stadtteilschule

Zuweisung Grundbedarf

Klassenstufe	Grundstunden ¹⁶	Faktor	Basis- frequenz
Stadtteilschule 5 - 6	31	1,45	21
Stadtteilschule 7	31	1,5	21
Stadtteilschule 8	32	1,5	21
Stadtteilschule 9 - 10	32	1,5	21
Stadtteilschule 11	31	1,7	22
Stadtteilschule 12 - 13	34	1,8	22
Doppelqualifizierender Bildungsgang 11 - 12	32	1,7	18
Doppelqualifizierender Bildungsgang 13 - 14	32	1,8	18
Streckerabitur 12-13	22	1,8	22
Streckerabitur 14	24	1,8	22

¹⁶ An der Stadtteilschule Alter Teichweg - Eliteschule des Sports - besteht die Möglichkeit, die 68 Grundstunden der Klassenstufe 12 und 13 auf drei Jahre zu strecken (Streckerabitur).

An der Albert-Schweitzer-Schule gelten abweichend folgende Grundstunden: 30 Grundstunden in Klassenstufe 5 und 6, 34 Grundstunden in Klassenstufe 7, 35 Grundstunden in Klassenstufe 8, 34 Grundstunden in Klassenstufe 9 und 10.

Zuweisung für den Ganzttag nach Rahmenkonzept¹⁷

Bedarf	Lehrkraft in WAZ	Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin ¹⁸	Honorar-stunden	Gruppen-größe	Bemerkung
Je Gruppe K1St. 5 und 6	6 WAZ	13,0% Stelle	150,0 Std.	23	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Zuweisung deckt die Betreuung an fünf Tagen bis 16.00 Uhr einschließlich Mittagspausenbetreuung für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen ab.
Je Gruppe K1St. 7 ¹⁹	4,16 WAZ	6,2% einer Stelle	45,6 Std.	21	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Zuweisung deckt die Betreuung an vier Tagen bis 16.00 Uhr.
Je Gruppe K1St. 8 - 10 ²⁰	3,47 WAZ	5,1% einer Stelle	38,0 Std.	21	
Je Gruppe 5. Tag K1St. 7 und 8 ²¹		8,4% einer Stelle		21	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Sie deckt die Betreuung des 5. Tages bis 16.00 Uhr.
Mittagspausenbetreuung ab K1St. 7 je Zug	1,7 WAZ	4,4% einer Stelle	190,0 Std.		Zuweisung deckt die Aufsicht für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen ab.

Es erfolgt eine zusätzliche Sozialpädagogen-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der Bedarfspositionen ab K1St. 7.

¹⁷ Zuweisungen für K1St. 5 und 6 auf Grundlage der Drs. 21/4866. Zuweisungen ab K1St. 7 vgl. Drs. 18/525, 19/555 sowie 20/3642.

¹⁸ Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeiten gem. PTF-Dienstzeitregelung.

¹⁹ In K1St. 7 sind an 4 Tagen insgesamt 6 Stunden abzudecken. Diese werden zu 40% als Lehrkräfte, zu 40% in der Profession Sozialpädagogik und zu 20% als Honorarkräfte zugewiesen.

²⁰ In den K1St. 8 bis 10 sind jeweils an 4 Tagen insgesamt 5 Stunden abzudecken. Diese werden zu 40% als Lehrkräfte, zu 40% in der Profession Sozialpädagogik und zu 20% als Honorarmittel zugewiesen.

²¹ Vgl. Drs. 20/3642.

Betreuungsbedarf weiterführende Ganztagschulen nach Rahmenkonzept (KlSt. 5 bis 8)²²

Betreuungsbedarf	Sozialpädagoge/Sozialpädagogin ²³	Frequenz	Bemerkung
Frühbetreuung je Schule 7.00-8.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,0% einer Stelle		
Spätbetreuung je Gruppe 16.00-18.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	32,1% einer Stelle	25	
Ferienbetreuung je Gruppe 8.00-16.00 Uhr	128,2% einer Stelle zzgl. 64,1% einer Stelle pro Schule	25	Anteilige Zuweisung in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Ferienwochen

Es erfolgt eine zusätzliche Sozialpädagogen-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der o.g. Betreuungsbedarfe für Rand- und Ferienzeiten.

Für die Spät- und Ferienbetreuung gibt es einen Frequenzausgleich auf eine volle Gruppe.

²² Darstellung des Betreuungsbedarfs für Früh-, Spät- und Ferienzeiten gem. Drs. 20/3642. Nur an Schulen mit entsprechendem Angebot als Ganztagschulen nach Rahmenkonzept und nicht für Gymnasien als Ganztagschulen besonderer Prägung gem. Drs. 18/525.

²³ Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeit gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

Sonderpädagogische Förderbedarfe

Zusätzlich zum Grundbedarf erhalten Grund- und Stadtteilschulen sowie Gymnasien für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelklassen folgende Zuweisungen²⁴:

a) Förderschwerpunkte „Lernen“, „Sprache“ sowie „emotionale/soziale Entwicklung“ (Förderressource LSE)

Für die Klassenstufen VSK bis 4 gilt Folgendes:

Die Ressourcenzuweisung geht von einer LSE-Förderquote von 6,0% (einschließlich ReBBZ) aus. Die durchschnittliche Förderquote wird in eine nach Sozialindex (SI) gestaffelte Quote umgewandelt, indem sie wie folgt faktorisiert wird:

Sozialindex	1	2	3	4	5	6
Faktor	2,0	1,6	1,3	0,8	0,4	0,25

Für jeden auf Grundlage der sozialindexbezogenen Förderquote rechnerisch ermittelten Schüler mit Förderbedarf LSE erhalten die Schulen eine systemische Zuweisung in Höhe von 5,03 WAZ (halbtags, GBS) bzw. 5,39 WAZ (ganztags, GTS).

Für die Klassenstufen 5 bis 10 gilt Folgendes:

Die Ressourcenzuweisung geht von einer Förderquote von 8,1% (einschließlich ReBBZ) aus. Das insgesamt zur Verfügung stehende Fördervolumen ergibt sich aus der durchschnittlichen Förderquote multipliziert mit 5,59 WAZ. Die so errechnete systemische Ressource wird den allgemeinen Schulen entsprechend ihres jeweiligen Anteils der Schülerinnen und Schüler mit in DiViS bestätigter LSE-Diagnose zugewiesen. Diese Zuweisung liegt für Schulen mit Sozialindex 1 bzw. 2 um 10% höher als für die anderen Schulen.

²⁴ Grundlage der Ressourcenzuweisung für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist Drs. 21/11428.

b) Förderschwerpunkte „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Autismus“

Grund- und Stadtteilschulen sowie Gymnasien erhalten für Schülerinnen und Schüler mit diesen Förderschwerpunkten eine schülerbezogene Zuweisung.

Förderschwerpunkte	Klassenstufen	Halb-/Ganztags	WAZ/Schüler
<ul style="list-style-type: none"> • Sehen • Hören/Kommunikation • Geistige Entwicklung • Körperliche/motorische Entwicklung • Autismus 	Vorschulklassen, 1 - 4	Halbtagschule (GBS)	11,5
		Ganztagschule (GTS)	14,5
	5 - 13	Halbtagschule	13,1
		Ganztagschule	16,1

Wenn Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf körperlich-motorische Entwicklung (KME) inklusiv an einer Grund- oder Stadtteilschule beschult werden, so werden dieser Schule zusätzliche Therapie- und Pflegestunden zur Verfügung gestellt. Für alle Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf KME hat die Schule Anspruch auf jeweils 2,26 Wochenstunden Physiotherapie, 1,28 Wochenstunden Ergotherapie und 0,65 Wochenstunden Erzieherzuweisung für die Pflege.

Bei inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE) wird angenommen, dass 25% von ihnen einen Bedarf an Ergo- und Physiotherapie haben. Jeder auf diese Weise rechnerisch ermittelte Schüler mit Förderschwerpunkt GE erhält 2,26 Wochenstunden Physiotherapie und 1,28 Wochenstunden Ergotherapie zugewiesen. Für alle an Grund- oder Stadtteilschulen inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf geistige Entwicklung werden 0,65 Wochenstunden Erzieher für die Pflege zugewiesen.

Internationale Vorbereitungsklassen (IVK), Basisklassen und Lerngruppen an einer Erstaufnahme

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	Stelle pro Klasse
IVK 1 - 4	27	1,35	1,04
IVK 5 - 6	30	1,45	1,24
IVK 7 - 8	30	1,5	1,29
IVK ESA, IVK MSA ²⁵	32	1,5	1,37
IVK 11	30	1,7	1,46
Basisklasse Grundstufe	27	1,35	1,04
Basisklasse Sekundarstufe	30	1,45	1,24
Lerngruppe an einer Erstaufnahme	30	1,3	1,1

Die Einrichtung von Internationalen Vorbereitungs- und Basisklassen sowie Lerngruppen an einer Erstaufnahme erfolgt nach Bedarf (Entwicklung der Zuwanderung). Die Schülerinnen und Schüler der Internationalen Vorbereitungs- und Basisklassen können an den ganztägigen Angeboten ihrer Schule teilnehmen.²⁶

²⁵ Zweijährige Vorbereitungsmaßnahme zur Erlangung des Ersten bzw. Mittleren allgemeinen Bildungsabschlusses. Die Grundstundenzahl und der Faktor entsprechen der Klassenstufe 9 bzw. 10 an Stadtteilschulen.

²⁶ Vgl. Drs. 20/3642.

2. Sonderschulen

Wenn an einer Sonderschule eine Vorschulklasse bzw. Eingangsstufe eingerichtet wird, so wird je Gruppe 1,0 Stelle Vorschullehrkraft zugewiesen.

Sonderschule mit Förderschwerpunkt Sehen

Klassenstufe	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Primarstufe 1 - 4	25	8	1,4
Sekundarstufe I 5 - 6	30	8	1,4
Sekundarstufe I 7 - 10	33	8	1,4
Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	31	5	1,4

Sonderschule mit Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Klassenstufe	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Bereich Schwerhörige			
Primarstufe 1 - 4	25	8	1,4
Sekundarstufe I 5 - 6	30	8	1,4
Sekundarstufe I 7 - 10	32	8	1,4
Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	31	5	1,4
Bereich Gehörlose			

Primarstufe 1 - 4	25	6	1,4
Sekundarstufe I 5 - 6	30	7	1,4
Sekundarstufe I 7 - 10	33	7	1,4
Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	31	5	1,4

Sonderschule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Klassenstufe	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Primarstufe 1 - 2	30	6	1,4
Primarstufe 3 - 4	30	7	1,4
Sekundarstufe 5 - 6	30	7	1,4
Sekundarstufe 7 - 12 ²⁷	31	8	1,4
Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	21	6	1,4

Zusätzlich zur Sonderpädagoginnenressource erhalten die Schulen folgendes pädagogisch-therapeutisches Fachpersonal (PTF) zugewiesen:

- Erzieher: 4,81 WoStd. pro Schülerin/Schüler in den K1St. 1 und 2; 4,28 WoStd. pro Schülerin/Schüler in den K1St. 3 und 4; 3,85 WoStd. in den K1St. 5 bis 12.
- Sozialpädagogische Assistenz: 1,0 Stelle pro Schule,
- Physiotherapie: 25% der Schülerinnen und Schüler erhalten jeweils 2,26 WoStd.
- Ergotherapie: 25% der Schülerinnen und Schüler erhalten jeweils 1,28 WoStd.
- Für jeweils 6 Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung/intensivem Assistenzbedarf werden zusätzlich 1,0 Stelle sozialpädagogische Assistenz, 1,0 Stelle Erzieher, 0,25 Stelle Ergotherapie und 0,25 Stelle Physiotherapie zugewiesen.

²⁷ Die Schülerinnen und Schüler werden ihrem Alter entsprechend Jahrgangsstufen zugeordnet.

Sonderschule mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Klassenstufe	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Primarstufe 1 - 4	30	6	1,4
Sekundarstufe I 5 - 6	30	7	1,4
Sekundarstufe I 7 - 10	31	8	1,4
Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	21	6	1,4

Zusätzlich zur Sonderpädagogenressource erhalten die Schulen folgendes pädagogisch-therapeutisches Fachpersonal (PTF) zugewiesen:

- Erzieher: 4,81 WoStd. pro Schülerin/Schüler in den KIST. 1 bis 4; 3,85 WoStd. pro Schülerin/Schüler in den KIST. 5 bis 10.
- Physiotherapie: 2,26 WoStd. pro Schülerin/Schüler.
- Ergotherapie: 1,28 WoStd. pro Schülerin/Schüler.
- Sozialpädagogische Assistenz: 1 Stelle pro Schule.
- Für jeweils 6 Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung/intensivem Assistenzbedarf werden zusätzlich 1,0 Stelle Erzieher, 1,0 Stelle sozialpädagogische Assistenz, 0,25 Stelle Physiotherapie und 0,25 Stelle Ergotherapie zugewiesen.

Regionale Bildungs- und Beratungszentren – Bildungsabteilungen

Zuweisung Grundbedarf

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	Basisfrequenz
Primarstufe 1 - 4	25	1,4	9
Sekundarstufe 5 - 6	30	1,4	11
Sekundarstufe 7 - 8	31	1,4	11
Sekundarstufe 9 - 10	31	1,4	11
Vorbereitungsklassen ESA, 8 -10	31	1,4	10

Wenn Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Autismus von einer allgemeinen Schule auf ein ReBBZ wechseln, so erhält das ReBBZ die gleichen Zuweisungen, wie diese Schülerinnen und Schüler alternativ in einer Grund- bzw. Stadteilschule generieren würden (Grundbedarf plus Inklusion).

Zuweisung für den Ganzttag nach Rahmenkonzept²⁸

Bedarf	Lehrkraft in WAZ	PTF ²⁹	Honorarstunden	Gruppengröße	Bemerkung
Je Gruppe KlSt. VSK bis 4 ³⁰	6,24 WAZ	17,1% einer Stelle	68,4 Std.	9	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Sie deckt die Betreuung an vier Tagen bis 16.00 Uhr.
Je Gruppe KlSt. 5-6 ³¹	3,64 WAZ	10,0% einer Stelle	39,9 Std.	11	
Je Gruppe KlSt. 7 - 10 ³²	3,12 WAZ	8,6% einer Stelle	34,2 Std.	11	
Je Gruppe 5. Tag KlSt. VSK – 4		8,5% einer Stelle		9	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Sie deckt die Betreuung des 5. Tages bis 16.00 Uhr.
Je Gruppe 5. Tag KlSt. 5 – 8		8,5% einer Stelle		11	
Mittagspausen- aufsicht je Zug	2,5 WAZ	6,5% einer Stelle	285,0 Std.		Zuweisung deckt die Aufsicht für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen ab. Die Zuweisung berücksichtigt mindestens zwei Züge.

Es erfolgt eine zusätzliche PTF-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der o.g. Bedarfspositionen.

²⁸ Vgl. Drs. 18/525, 19/555 sowie 20/3642.

²⁹ In den KlSt. VSK-4 (inkl. Mittagspausenaufsicht und 5. Tag) Zuweisung von Erzieherinnen/Erziehern. In den KlSt. 5-10 (inkl. Mittagspausenaufsicht und 5. Tag) Zuweisung von Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen. Die Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeiten gem. PTF-Dienstzeitregelung.

³⁰ In den KlSt. VSK-4 sind an 4 Tagen insgesamt 12 Stunden abzudecken. Diese werden zu 30% als Lehrkräfte, zu 55% in der Profession Erzieher und zu 15% als Honorarstunden zugewiesen.

³¹ In den KlSt. 5-6 sind an 4 Tagen insgesamt 7 Stunden abzudecken. Diese werden zu 30% als Lehrkräfte, zu 55% in der Profession Sozialpädagogik und zu 15% als Honorarkräfte zugewiesen.

³² In den KlSt. 8 bis 10 sind jeweils an 4 Tagen insgesamt 5 Stunden abzudecken. Diese werden zu 40% als Lehrkräfte, zu 40% in der Profession Sozialpädagogik und zu 20% als Honorarmittel zugewiesen.

Betreuungsbedarf für Rand- und Ferienzeiten VSK – KIST. 4³³

Betreuungsbedarf	Erzieherin/Erzieher ³⁴	Frequenz	Bemerkung
Frühbetreuung je Gruppe, 6.00-7.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,2% einer Stelle	11	
Frühbetreuung je Gruppe, 7.00-8.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,2% einer Stelle	11	
Spätbetreuung je Gruppe, 16.00-18.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	32,5% einer Stelle	11	
Ferienbetreuung je Gruppe, 8.00-16.00 Uhr	129,9% einer Stelle zzgl. 64,9% einer Stelle pro Schule	11	Anteilige Zuweisung in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Ferienwochen

Es erfolgt eine zusätzliche Erzieher-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der o.g. Betreuungsbedarfe für Rand- und Ferienzeiten. Es gibt einen Frequenzausgleich auf eine volle Gruppe.

Betreuungsbedarf für Rand- und Ferienzeiten KIST. 5 –8³⁵

Betreuungsbedarf	Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge ³⁶	Frequenz	Bemerkung
Frühbetreuung je Schule, 7.00-8.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,2% einer Stelle		
Spätbetreuung je Gruppe, 16.00-18.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	32,5% einer Stelle	15	
Ferienbetreuung je Gruppe, 8.00-16.00 Uhr	129,9% einer Stelle zzgl. 64,9% einer Stelle pro Schule	15	Anteilige Zuweisung in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Ferienwochen

Es erfolgt eine zusätzliche Sozialpädagogen-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der o.g. Betreuungsbedarfe für Rand- und Ferienzeiten. Bei der Spät- und Ferienbetreuung gibt es einen Frequenzausgleich auf eine volle Gruppe.

³³ Darstellung der Betreuungsbedarfs für Früh-, Spät- und Ferienzeiten gem. Drs. 20/3642. Nur an Schulen mit entsprechendem Angebot als Ganztagschulen nach Rahmenkonzept.

³⁴ Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeit gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

³⁵ Darstellung der Betreuungsbedarfs für Früh-, Spät- und Ferienzeiten gem. Drs. 20/3642. Nur an Schulen mit entsprechendem Angebot als Ganztagschulen nach Rahmenkonzept.

³⁶ Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeit gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

3. Sonderbedarfe der allgemeinbildenden Schulen

Grundlage der Planungen ist die nachfolgend dargestellte Entwicklung der Sonderbedarfe in den Schuljahren 2022/2023 bis 2024/25 (in Lehrerstellen):

Schuljahr	2022/23	2023/24	2024/25
Vermeidung von Unterrichtsausfall	623,1	622,5	622,7
Sprachförderung ³⁷	486,6	491,9	495,4
Mehrbedarf für Ganztagschulen ³⁸	510,4	496,0	504,6
Inklusion	1.600,2	1.663,4	1.689,3
Fachpolitische Maßnahmen (Fremdnutzungen)	73,3	73,3	73,3
Personalräte ³⁹	47,5	47,5	47,5
Sonstige Sonderbedarfe	690,6	610,5	609,1

Die sonstigen Sonderbedarfe im Schuljahr 2022/23 enthalten die temporären Mehrbedarfe für Lernfördermaßnahmen gem. Bundesprogramm Aufholen nach Corona.

Zulässig sind Umschichtungen zwischen den verschiedenen Gruppen von Sonderbedarfen.

³⁷ Darin u.a. auch enthalten: vorschulische Sprachförderung, Ressourcen für Schulkinder ohne ausreichende Deutschkenntnissen in Klassenstufe 1 bzw. 2, Anschlussförderung nach IVK.

³⁸ Bedarfsentwicklung, für 2022/23 noch einschließlich Komplementärbedarfen.

³⁹ Gesamtpersonalrat, Vertrauensperson der Schwerbehinderten und schulische Personalräte.

II. Bedarfsgrundlagen des Schulpersonals an Beruflichen Schulen

a) Berufsschule – Duale Ausbildung

Regelbedarf für Teilzeitunterricht – ungeblockt und geblockt

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Schülerinnen und Schüler in Ausbildung, ungeblockt	12	22	1,6
Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann ⁴⁰	17,5	16	1,6
Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann (mit Wahlpflichtangebot) ⁴¹	19,5	17	1,6
Schülerinnen und Schüler in Ausbildung, geblockt ⁴²	34	22	1,6
Schülerinnen und Schüler in Ausbildung, ferienbezogenes Blockmodell ⁴³	30	22	1,6

b) Berufsvorbereitungsschule

Regelbedarf für Teilzeitunterricht – ungeblockt

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BVS-Schülerinnen und Schüler in Berufsvorbereitungseinrichtungen der Agentur für Arbeit mit erstem oder mittlerem Schulabschluss (BVB, EQ und sonstige)	12	14	1,5
BVS-Schülerinnen und Schüler in Berufsvorbereitungseinrichtungen der Agentur für Arbeit ohne Schulabschluss oder mit Sprachförderbedarf (BVB, EQ-M und sonstige)	12	9,5	1,5
BVS-Schülerinnen und Schüler aus dem Berufsbildungsbereich ⁴⁴ der WfB-M mit zwei Schultagen/Woche	12	6,5	1,5
BVS-Schülerinnen und Schüler aus dem Berufsbildungsbereich ⁴⁵ der WfB-M mit einem Schultag/Woche	8	6,5	1,5

⁴⁰ Gilt auch für die auslaufende Ausbildung Altenpflege.

⁴¹ Gilt auch für die auslaufende Ausbildung Altenpflege (mit Wahlpflichtangebot).

⁴² Faktor 3 als Blockteiler.

⁴³ Faktor 2,5 als Blockteiler.

⁴⁴ Geregelt in SGB IX.

⁴⁵ Geregelt in SGB IX.

BVS-Schülerinnen und Schüler in Haftanstalten	12	6,5	1,5
BVS-Berufsvorbereitung in Teilzeit für Schülerinnen und Schüler mit Praktikumsvertrag.	15	15	1,5
BVS-Schülerinnen und Schüler in Maßnahmen der Agentur für Arbeit und sonst. Berufsvorbereitungseinrichtungen	12	17	1,5

Regelbedarf für Vollzeitmaßnahmen

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BVS-Ausbildungsvorbereitung ⁴⁶	30	14,5	1,5
BVS-Alpha ⁴⁷	30	12	1,5
BVS-Berufsvorbereitung für Menschen mit Behinderungen (teilqualifizierend) ⁴⁸	30	8	1,5
BVS-Berufsvorbereitung für neu zugewanderte Menschen mit Nachqualifizierungsbedarfen ⁴⁹	26	22	1,5

c) Berufsfachschule

Berufsfachschule einjährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BFS Berufsqualifizierung BQ	24	16	1,6

Berufsfachschule teilqualifizierend zweijährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BFS Höhere Handelsschule	30	23	1,55
BFS Höhere Technischule	30	23	1,55

⁴⁶ AvDual und AvM-Dual.

⁴⁷ Alphabetisierungsklassen in der BVS.

⁴⁸ Bildungsgänge für schulpflichtige junge Menschen mit Behinderungen in der beruflichen Erstrehabilitation (festgestellt durch die Agentur für Arbeit) oder auf der Basis eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die allgemeinbildende Schule.

⁴⁹ Aufgenommen werden schulpflichtige neu zugewanderte junge Menschen mit erstem oder mittlerem bzw. dementsprechendem Bildungsabschluss aus ihrem Herkunftsland, die keine oder sehr geringe Englischkenntnisse nachweisen können.

Berufsfachschule zweijährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BFS Biologisch-technische Assistenz	26	22	1,5
BFS Chemisch-technische Assistenz	31	20	1,5
BFS Tourismus, Event- und Freizeitwirtschaft	29	21	1,5
BFS Kaufmännische Assistenz – Fremdsprachen (M)	29	21	1,5
BFS Kaufmännische Medienassistenz	29	21	1,5
BFS Screen Design	29	21	1,5
BFS für Sozialpädagogische Assistenz	24	16	1,5
BFS für Sozialpädagogische Assistenz ESA	24	16	1,5
Umschulung für Sozialpädagogische Assistenz, 1. bis 3. Halbjahr	32	16	1,5
Umschulung für Sozialpädagogische Assistenz, 4. Halbjahr	6	16	1,5
BFS Pharmazeutisch-technische Assistenz	31	20	1,5
BFS Technische Kommunikation und Produktdesign ⁵⁰	30	20	1,5

Berufsfachschule dreijährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BFS für Sozialpädagogische Assistenz berufsbegleitend	24	22	1,5
BFS Ernährung und Hauswirtschaft (vollqualifizierend)	26	21	1,5
BFS Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker Hauswirtschaft (vollqualifizierend)	18	8,5	1,5
BFS Wirtschaft und Verwaltung für Blinde und Sehbehinderte (teilqualifizierend) ⁵¹	30	8,5	1,5
BFS Wirtschaft und Verwaltung für Menschen mit multiplen Behinderungen (teilqualifizierend)	22	8,5	1,5
BFS Höhere Handelsschule für Blinde und Sehbehinderte (teilqualifizierend) ⁵²	30	7,5	1,55

⁵⁰ Ehemals „Technisches Zeichnen“.

⁵¹ Bildungsgang ist der Produktgruppe 241.02 (Sonderschulen) zugeordnet.

⁵² Bildungsgang ist der Produktgruppe 241.02 (Sonderschulen) zugeordnet.

BFS Technische Kommunikation und Produktdesign für Gehörlose ⁵³ (vollqualifizierend)	30	5	1,5
BFS Uhrmacherinnen und Uhrmacher (vollqualifizierend)	30	20	1,5
BFS Pflegeassistenz, Haus- und Familienpflege (vollqualifizierend)	26	22	1,5

d) Fachoberschule

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Fachoberschule, Klassenstufe 12	30	23	1,6
Fachoberschule, Klassenstufe 12 Abend-/ Teilzeitform, zweijährig	14	23	1,6

e) Berufliche Gymnasien/ Berufsoberschule

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Berufsoberschule, zweijährig	30	22	1,8
Vorstufe alle Fachrichtungen	34	22	1,7
Studienstufe: Fachrichtung Technik	34	20	1,8
Studienstufe: Fachrichtungen Wirtschaft und Pädagogik / Psychologie	34	22	1,8

f) Doppelqualifizierung

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Doppelqualifizierender Bildungsgang 11 - 14	32	18	1,7

⁵³ Ehemals „Technisches Zeichnen für Gehörlose“

g) Fachschule

Fachschule ein- und eineinhalbjährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Fachschule Agrarwirtschaft	30	23	1,7
Fachschule Fachlehrerinnen und Fachlehrer-Ausbildung „Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis“	18	7,5	1,7
Fachschule Farbe, Vorbereitungskurs	8	23	1,7
Fachschule Farbe	30	23	1,7
Fachschule Uhrmacherinnen und Uhrmacher	30	23	1,7

Fachschule zwei- und zweieinhalbjährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Fachschule Gestaltung (Gewandmeister)	38	23	1,7
Fachschule Hauswirtschaft (HWBL)	30	23	1,7
Fachschule Technik – allgemein	30	23	1,7
Fachschule Technik – Luftfahrt ⁵⁴	40	23	1,7
Fachschule Wirtschaft	30	23	1,7

Erzieherinnen und Erzieher-Ausbildung – Fachschule

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung und Heilerziehungspflege, grundständig dreijährig	24	19	1,6
Verkürzte Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung und verkürzte Heilerziehungspflege, zweijährig	30	19	1,6
Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung und Heilerziehungspflege in Teilzeitform, dreijährig	16	19	1,7
Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung Lehrgang für Einwanderinnen und Einwanderer (EfE), dreijährig	22	13	1,6
Umschulung Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung, zweieinhalbjährig, 1. bis 3. Halbjahr	40	19	1,7
Umschulung Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung, zweieinhalbjährig, 4. und 5. Halbjahr	6	19	1,7

⁵⁴ Faktor 1,6 als Blockteiler.

Fachschule Abend-/Teilzeitform

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Agrarwirtschaft – zweijährig	13	23	1,7
Chemietechnik – dreijährig	17	23	1,7
Gestaltung – dreijährig	17	23	1,7
Hauswirtschaft – dreijährig	17	23	1,7
Technik – dreijährig	17	23	1,7
Wirtschaft – dreijährig	17	23	1,7

h) Förderbedarfe

Förderbedarfe für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf verbesserte Bedarfsgrundlagen

Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler	WAZ pro Schülerin /Schüler (alle Ausbildungsjahre)
In Ausbildung mit Förderbedarf Lernen ⁵⁵	0,82
In Ausbildung mit Sprachförderbedarf (integriert) ⁵⁶	0,375
In Ausbildung mit Sprachförderbedarf (additiv) ⁵⁷	0,375
In der beruflichen Erstrehabilitation oder mit festgestelltem Assistenzbedarf ⁵⁸	2,06
In Haftanstalten	2,56
In dualer Ausbildung plus Zusatzqualifikation	0,49
In BOS mit 2. Fremdsprache	0,45
In BFS vq (plus FHR)	0,05

⁵⁵ Schülerinnen und Schüler ohne oder mit schwachem Schulabschluss.

⁵⁶ Anschlussförderung unter anderem nach IVK, AvDual, AvM-Dual (analog zum Bedarf allgemeinbildender Schulen) im Rahmen der Studententafel für den jeweiligen Ausbildungsberuf, ggf. Sprachförderung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger.

⁵⁷ Zwei Stunden wöchentlich additive Sprachförderung in der betrieblichen Arbeitszeit der Auszubildenden.

⁵⁸ Bedarfe in der beruflichen Erstrehabilitation werden durch die Agentur für Arbeit festgestellt. Die Feststellung eines Assistenzbedarfs erfolgt für die Berufliche Bildung auf der Basis eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die allgemeinbildende Schule.

Die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler kann in inklusiven oder exklusiven Bildungsangeboten stattfinden.

Gilt auch für vollzeitschulische Bildungsgänge.

4. Sonderbedarfe

Grundlage der Planungen ist die nachfolgend dargestellte Entwicklung der Sonderbedarfe in den Schuljahren 2022/23 bis 2024/25 (in Lehrerstellen):⁵⁹

Schuljahr	2022/23	2023/24	2024/25
Vermeidung von Unterrichtsausfall	142	145	145
Integration/Inklusion	45	74	74
Personalräte ⁶⁰	8	8	8
Sonstige Sonderbedarfe	324	250	250

Zulässig sind Umschichtungen zwischen den verschiedenen Gruppen von Sonderbedarfen.

⁵⁹ Bedarfsentwicklung einschließlich von Komplementärbedarfen

⁶⁰ Gesamtpersonalrat, Vertrauensperson der Schwerbehinderten und schulische Personalräte.